

Der Ombudsmann der Philipps-Universität

Verfahrensgrundsätze

mit Erläuterungen

Der Ombudsmann der Philipps-Universität beachtet die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze. Sie gründen sich auf die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ vom 06. Juni 2011. Die Beteiligten werden in einem Anrufungsfall auf beides hingewiesen.

I. Funktion und Zuständigkeit

1. Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Angehörigen der Hochschule, die wissenschaftliches Fehlverhalten vorzutragen haben. Er berät und unterstützt, wenn jemand sich von wissenschaftlichem Fehlverhalten direkt oder indirekt betroffen sieht. Er vermittelt auch, wenn dadurch gute wissenschaftliche Praxis wieder hergestellt werden kann.

Der Ombudsmann kann auch von sich aus einschlägige Hinweise aufgreifen, von denen er (gegebenenfalls durch Dritte) Kenntnis erhält.

2. Der Ombudsmann wird vom Senat der Philipps-Universität berufen. Für den Ombudsmann wird ein Stellvertreter bestellt, der für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung des Ombudsmanns tätig wird. Die jeweilige Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Derzeitiger Ombudsmann ist Professor Dr. Dr. Helmut Remschmidt, Fachbereich Medizin. Derzeitige Stellvertreterin ist Frau Professor Dr. Rita Engenhardt-Cabillic.

3. Der Ombudsmann versteht sich als Vertrauensperson und neutraler Ansprechpartner. Um seinen Aufgaben nachgehen zu können, prüft und bewertet der Ombudsmann das Vorgetragene. Er ist aber keine Ermittlungsinstanz zur Feststellung oder Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.
4. Bei begründetem Anfangsverdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder konkreten

Verdachtsmomenten dafür gibt der Ombudsmann eine ihm vorgetragene Angelegenheit an die ständige Kommission ab, die an der Philipps-Universität zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht. Er kann dort auch die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei anderen betroffenen Institutionen der Wissenschaft, etwa bei der DFG, anregen.

Es ist Aufgabe der Kommission, wissenschaftliches Fehlverhalten nach einem Untersuchungsverfahren gegebenenfalls festzustellen. Wenn solches festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung weitere Maßnahmen, insbesondere die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

II. Prinzipien

Grundsätze der Tätigkeit des Ombudsmanns sind Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten.

III. Anrufung

Dem Ombudsmann sind die Tatsachen, die nach Ansicht der/des Anrufenden ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen können oder vermuten lassen, mitzuteilen. Die Information soll (auch) schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und begründende Belege dafür aufzunehmen. Geeignetes Material sollte mitgeschickt oder übergeben werden.

Der Ombudsmann ist unter rwho@chemie.uni-marburg.de oder unter 28-25571 zu erreichen.

IV. Verfahrensausgestaltung

1. Die Äußerungen und Beratungen beim Ombudsmann sind nicht öffentlich.
2. Akteneinsicht wird aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht gewährt. Der Ombudsmann kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn alle Beteiligten der Gewährung einer Akteneinsicht zustimmen.

Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Grundsatz für den Ombudsmann. Vor allem die Ver-

mittlungsfunktion kann nur bei vertraulicher Behandlung erfolgreich sein. Daher kann Akteneinsicht im Regelfall nicht gewährt werden. Denn für die Beteiligten soll der Ombudsmann eine Vertrauensperson sein, der gegenüber sie sich frei äußern können müssen, ohne damit rechnen zu müssen, daß ihre Mitteilungen ohne weiteres anderen bekannt werden.

V. Ablauf

1. Nach der Anrufung prüft der Ombudsmann die vorgetragenen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auch im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.
2. Um Vorgetragenes zu prüfen und sich ein Urteil zu bilden, wird der Ombudsmann in der Regel den von Vorwürfen betroffenen Personen die vorgebrachten Vorwürfe sinngemäß mitteilen und sie anhören. Es können weitere Personen um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn dies für die Meinungsbildung des Ombudsmanns erforderlich scheint.
3. Die Anonymität der/des Anrufenden wird dabei gewahrt. Soweit dies nicht mit dem Charakter des Verfahrens oder den Interessen anderer Beteiligter vereinbar ist, berät der Ombudsmann mit der/dem Anrufenden über das weitere Vorgehen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart.

Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten sind wesentliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Funktionen des Ombudsmanns. Immer dann, wenn nicht nur eine bloße Beratung in abstrakten Fragen gewünscht wird, muß der durch die Wahrung der Vertraulichkeit bedingte Mangel an unmittelbarer Information über die vorgebrachten Vorwürfe bei anderen Beteiligten dadurch ausgeglichen werden, dass der Ombudsmann andere Betroffene über den Gegenstand der Vorwürfe informiert. Dies kann auch die Identität des Anrufenden umfassen, vor allem in solchen Fällen, in denen eine Vermittlung angestrebt wird. Die Fairness gebietet, daß der von Vorwürfen Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Bevor der Ombudsmann eine solche Stellungnahme einholt, vergewissert er sich des Einverständnisses der oder des Anrufenden.

4. Der Ombudsmann kann die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zur Wiederherstellung guter wissenschaftlicher Praxis zu besprechen. Er kann dabei Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.
5. In geeigneten Fällen schlägt der Ombudsmann den Beteiligten eine Vereinbarung über das künftige Verhalten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vor. Er kann und wird in der Regel den Beteiligten gegenüber seine abschließende Bewertung der Angelegenheit äußern. Er teilt den Beteiligten mit, wenn er die Angelegenheit an die zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellte Kommission abgibt oder abzugeben beabsichtigt.

Der Idealfall einer erfolgreichen Vermittlung ist die Behebung der zur Anrufung führenden Ursachen. Das kann eventuell durch eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten geschehen, die die gegenläufigen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Nicht jede Angelegenheit allerdings wird sich für eine solche Lösung eignen, bzw. nicht jede Anrufung wird sich beim Ombudsmann zu einer Vereinbarung führen lassen. Es ist in vielen Fällen wichtig, daß der Ombudsmann den Beteiligten gegenüber seine Sicht darstellt bzw. die Angelegenheit bewertet. Dadurch können u.U. die Positionen der Beteiligten einander angenähert werden. Bei der Abgabe an die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt sich die Bewertung aus der Begründung dieses Schritts.

6. Der Ombudsmann kann unter Abwägung der Interessen aller Beteiligter auch öffentlich Stellung nehmen, insbesondere zum Schutz oder zur Rehabilitation eines Beteiligten.

Im Lichte der Grundsätze des Ombudsmanns - Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten - wird die öffentliche Stellungnahme eher selten ein Weg für den Ombudsmann sein. Es hat sich jedoch bereits gezeigt, daß diese Möglichkeit für eine angemessene Behandlung einer Angelegenheit sinnvoll sein kann und daher eine erforderliche Option ist.

VI. Wahrung der Vertraulichkeit

1. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig sowie dem Ombudsmann gegenüber, die

Vertraulichkeit zu wahren. Damit verpflichten sich die Beteiligten insbesondere,

- * eine von einer/einem Beteiligten geäußerte Meinung oder eine Empfehlung einer/eines Beteiligten hinsichtlich der möglichen Beilegung der Angelegenheit,
 - * Vorschläge oder Äußerungen des Ombudsmanns,
 - * den Umstand, daß eine Beteiligte/ein Beteiligter zugestimmt oder nicht zugestimmt hat, eine vom Ombudsmann vorgeschlagene Lösung anzunehmen,
- in einem späteren Verfahren nicht als Beweismittel einzuführen.

2. Die Beteiligten verpflichten sich darüber hinaus, in späteren Verfahren weder andere Beteiligte noch den Ombudsmann als Zeugen für Vorgänge während des des Verfahrens vor dem Ombudsmann zu benennen.

Der Schutz der Vertraulichkeit kann nur dann wirklich gewährleistet werden, wenn sich alle Beteiligten hierzu verpflichten. Ein besonders wichtiges Element dieses Schutzes ist der Verzicht auf die Benennung von Beteiligten, des Ombudsmanns bzw. von dessen Mitarbeitern als Zeugen in späteren Verfahren, seien es gerichtliche Verfahren oder andere Verfahren im Zusammenhang mit den beim Ombudsmann erörterten Problemen. Davon unberührt kann der Ombudsmann bei anderer Gelegenheit seine Auffassung von guter wissenschaftlicher Praxis mitteilen.

VII. Schutz von Betroffenen und Anrufenden

Der Ombudsmann unterstützt und berät diejenigen Personen, insbesondere auch Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die ihn angerufen haben oder unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bei der Sicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

VIII. Veröffentlichung

1. Der Ombudsmann berichtet in unregelmäßigen Abständen dem Senat über seine Arbeit. In dem Bericht geht er auf allgemeine Erfahrungen und Grundsätze in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis ein. Er kann in anonymisierter und knapper Form die Fälle darstellen, mit denen er während des Berichtszeitraums befasst war.

2. Der Ombudsmann kann die ihm vorgetragene Fälle zum Anlass nehmen, auch öffentlich allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu geben.

Die Unterrichtung der universitären Öffentlichkeit über seine Tätigkeit sieht der Ombudsmann als eine durchaus wichtige Aufgabe an. Die Öffentlichkeit muss sich darüber informieren können, wie Universität und Wissenschaft mit dem Problem möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgehen, wenn sie weiterhin ihr Vertrauen in Anspruch nehmen wollen. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit werden Falldarstellungen nur anonymisiert veröffentlicht.